



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen  
06U080095-10

Antragsteller (E-Mail)

Durchwahl / Zimmer

Bitburg, 16.11.2011

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Vestas V 90, Nabenhöhe 105 m, Rotor-  
durchmesser 90 m, Nennleistung 2 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:  
Gilzem - 0004 - 53**

**Antrag vom 05.03.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 72 Verwaltungsgerichtsordnung helfen wir dem gegen den Ablehnungsbescheid vom 25.11.2008, Az.: 06U080095-10, eingelegten Widerspruch durch Erlass dieses Bescheides wie folgt ab:

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen und der statischen Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

**die Genehmigung**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) Vestas V 90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Nennleistung 2 MW, auf dem Grundstück Gemarkung Gilzem, Flur 4, Flurstück Nr. 53.**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
BIC: MALADE51BIT  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141  
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41  
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000  
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



Sprechzeiten:  
montags - mittwochs:  
donnerstags:  
freitags:

von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr  
von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr  
von 08:30 - 12:00 Uhr

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1, 2.14, 2.24, 3.2, 3.3, 3.6, 3.7, 4.9 und 5.13 weisen wir ausdrücklich hin.

### Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz.....	6
4. Naturschutz und Landschaftspflege.....	8
5. Luftverkehrsrecht.....	10
6. Straßenrecht.....	11
7. Wasserrecht.....	12

#### 1. Allgemeines

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken schriftlich anzuzeigen.

#### 2. Immissions- und Arbeitsschutz

##### Immissionsschutz

2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte in der Ortsgemeinde Gilzem

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 1	Zur Dorfwiese	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2	Am Bruderweg	55 dB(A)	40 dB(A)

dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem reinen Wohngebiet bzw. einem Mischgebiet zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2 Hierzu ist die WKA so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet:

WKA Nr. 9, Typ Vestas V 90, 2.0 MW      **101,7 dB(A)**

2.3 Die WKA ist so zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt		Immissionsanteil, nachts
IP 1	Zur Dorfwiese	34,0 dB(A)
IP 2	Am Bruderweg	32,0 dB(A)

2.4 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen ist frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA am maßgeblichen Immissionsort in der Ortsgemeinde Gilzem

**„IP 1, alternativ IP 2“**,

die Zusatzbelastung des durch die WKA erzeugten Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.

Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung) und ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier) abzustimmen; der Messbericht ist dort unverzüglich zweifach vorzulegen.

- 2.5 Die WKA muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.
- 2.6 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
- 2.7 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionspunkte Schattenwurfzeiten aus<sup>1</sup>. Da die Vorbelastung durch die bereits errichteten bzw. genehmigten Windkraftanlagen schon eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d erreicht, ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Die Abschaltautomatik ist dabei so zu programmieren, dass an dem Immissionspunkt

**„Kleeborner Hof“**

durch die WKA kein Schattenwurf entstehen kann.

Für die übrigen, im Schattenwurfgutachten genannten Immissionspunkte ist die Zusatzbelastung so zu reduzieren, dass die oben genannten Immissionsrichtwerte beim Betrieb aller Anlagen im Einwirkungsbereich nicht überschritten werden können. Hierzu sind die Schattenwurfzeiten an den unter „Variante1“ auf Seite 14 des Schattenwurfgutachtens der Fa. IEL GmbH genannten Immissionspunkten entsprechend zu begrenzen. An diesen Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.8 Wird als Schattenabschaltautomatik keine mit den übrigen in der Windfarm Gilzem verwendeten Schattenabschaltmodulen kompatible Anlage verwendet, sind als Schattenabschaltzeiten die in der Berechnung der Fa. IEL ermittelten Zeiten als feste Abschaltzeiten für die WKA zu programmieren.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

- 2.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sind uns oder der SGD Nord ReGA Trier, auf Verlangen vorzulegen.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu beheben.

---

<sup>1</sup> Siehe Schattenwurfgutachten der Fa. IEL GmbH, Seiten 10-15 in Verbindung mit der Übersichtskarte.